

(Nr. 2282.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 13. Juni 1842., über den Zeitpunkt der Anwendung der neuen Landgemeinde-Ordnung für Westphalen, in den einzelnen Orten der Provinz, und die Fortdauer der bisherigen Kommunal-Verfassung bis zur Einführung der neuen Kommunal-Behörden.

Auf Ihren Bericht vom 13. v. M. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß die Bestimmungen der Landgemeinde-Ordnung für die Provinz Westphalen vom 31. Oktober v. J. (Gesetzsammlung Seite 297.), sowie der unter demselben Tage ergangenen Verordnung über die Einrichtung der Gemeinde-Verfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in denen die Städteordnung bisher nicht eingeführt ist (Gesetzsammlung Seite 322.), in den einzelnen Orten erst dann vollständig zur Anwendung kommen, wenn die Kommunalverhältnisse daselbst nach diesen Gesetzen umgestaltet sind, insbesondere die Einführung der neuen Kommunalbehörden erfolgt ist. Bis dahin bleibt an jedem Orte die bisherige Kommunalverfassung in Gültigkeit und die bisherigen Gemeindebehörden bestehen mit den ihnen gesetzlich zugewiesenen Funktionen fort. Diejenigen Orte, in denen die Einführung der Landgemeinde-Ordnung und der Verordnung über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in den Städten zc. beendet ist, sind durch das Amtsblatt der betreffenden Regierung bekannt zu machen, unter Angabe des Zeitpunkts, von welchem ab die neue Kommunal-Verfassung daselbst in Wirksamkeit tritt. Ich weise Sie an, diese Erklärung zur Beseitigung der entstandenen Zweifel durch die Gesetzsammlung publiziren zu lassen.

Sanssouci, den 13. Juni 1842.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Mühlcr und v. Kochow.